

# **BVGer B-865/2024 vom 1. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-865\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-865_2024)

FR: TAF B-865/2024 du 1 mai 2025

IT: TAF B-865/2024 del 1 maggio 2025

## **Regeste**

Absolute Ausschlussgründe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist, prüft das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen (BVGE 2007/6 E.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] vom B-5549/2023 vom 30. Januar 2024 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Angefochten ist die Abweisung mehrerer Begehren auf Begründung von Rechten (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Eintragungsverfügungen der Vorinstanz in Markensachen zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32]). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der verlangte Kostenvorschuss wurde fristgemäss geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 145 II 259 E. 2.2.2; 141 II 14 E. 4.4). Die beschwerdeführende Partei hat aufgrund ihrer prozessualen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 52 Abs. 1 VwVG), ihre Legitimation zu substantiieren (Urteile des BVGer A-6433/2018 vom 30. Juli 2019 E. 1.2; A-5646/2008 vom 13. August 2009 E. 4.4.1).

#### **E. 1.3.1**

Der Beschwerdeführer behauptet, er sei Adressat der angefochtenen Verfügungen und habe an den vorinstanzlichen Verfahren als Partei (Anmelder/Hinterleger) teilgenommen. Da seine Markeneintragungsgesuche abgewiesen worden seien, sei er formell und materiell beschwert und habe an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügungen ein schutzwürdiges Interesse (Beschwerde, Rz. 9). Die Vorinstanz bestreitet eine Hinterlegung durch den Beschwerdeführer, da die Gesuche durch den Gesuchsteller hinterlegt worden seien (Vernehmlassung, S. 2).

#### **E. 1.3.2**

Anmelder und Inhaber der strittigen Markenmeldungen ist bis heute der Gesuchsteller, X. \_\_\_\_\_ aus Y. \_\_\_\_\_ (Vernehmlassungsbeilage 1; <www.swissreg.ch> [zuletzt abgerufen am 12. März 2025]). Die angefochtenen Verfügungen waren denn auch mit dieser Inhaberschaft versehen. Zwar wurden seine Interessen im vorinstanzlichen Verfahren gemäss den Eintragungsgesuchen und dem Eintrag in der Datenbank Swissreg von Anfang an (vgl. Eingabe der Vorinstanz vom 26. März 2025 und Beilagen [Ausdrucke der XML-Dokumente der elektronischen Hinterlegungen]) durch denselben Vertreter wahrgenommen wie die Interessen des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Marken im Namen des Beschwerdeführers und nicht des Gesuchstellers angemeldet wurden (vgl. Eingabe der Vorinstanz vom 26. März 2025 und Beilagen [Ausdrucke der XML-Dokumente der elektronischen Hinterlegungen]), zumal der Beschwerdeführer gemäss seinen Statuten (Beschwerdebeilage 12) über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt (Art. 60 Abs. 1 ZGB), was ihm eine Markenmeldung in eigenem Namen ermöglicht hätte.

### **E. 1.3.3**

Der Beschwerdeführer hat somit entgegen seiner Behauptung weder an den vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, noch ist er Adressat der angefochtenen Verfügungen. Dass sein Rechtsvertreter zugleich Vertreter des Markenanmelders war und im vorinstanzlichen Verfahren den Beschwerdeführer ausdrücklich als Gesuchsteller bezeichnete (vgl. Schreiben vom 8. September 2023), vermag daran nichts zu ändern. Trotz wiederholter Erwähnungen des Beschwerdeführers in den Rechtsschriften des Vertreters wies die Vorinstanz in den Titeln der Verfügungen in fetter Schrift ausnahmslos und in Übereinstimmung mit den Registereinträgen auf den Gesuchsteller als Inhaber der Anmeldungen hin. Damit stellte sie unmissverständlich klar, wen sie nach wie vor als Inhaber der strittigen Hinterlegungen erachtete.

### **E. 1.3.4**

Fraglich ist, ob die Vorinstanz weitere Vorkehrungen hätte treffen müssen, um die vorgenannte Diskrepanz in Bezug auf die Person des Gesuchstellers zu beheben. Zwar bezeichnete der Vertreter fälschlicherweise den Beschwerdeführer als Gesuchsteller. Abgesehen davon handelte er aber offensichtlich im Interesse des Gesuchstellers, indem er vor der Vorinstanz Argumente zu Gunsten der angemeldeten Marken vorbrachte (vgl. Schreiben vom 8. September 2023). Daher bestand kein Anlass, im Sinne der behördlichen Fürsorgepflicht einzuschreiten (vgl. BGE 124 II 265 E. 4a; Urteile des BGer 1P.703/2004 vom 7. April 2005 E. 4.4; 4P.188/2005 vom 23. Dezember 2005 E. 3.3). Hinzu kommt, dass der Vorinstanz keine ausdrückliche Erklärung des Gesuchstellers vorlag, wonach die Markenmeldungen auf den Beschwerdeführer zu übertragen seien (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 [MSchG; SR 232.11]; Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 [MSchV; SR 232.111]; Urteil des BVer B-7311/2010 vom 10. Mai 2011 E. 2 ff. "Alpenswiss"; Gregor Bühler, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Markenschutzgesetz, 2. Aufl. 2017 [SHK-MSchG], Art. 17 Rz. 12, 37 ff.). Ohne solche Übertragungserklärung konnte die Vorinstanz trotz der festgestellten Diskrepanz von der ursprünglich angemeldeten Inhaberschaft ausgehen. Denn als Markenmelder war der Gesuchsteller unter Vorbehalt des Missbrauchsverbots namentlich nicht verpflichtet, die angemeldeten Marken nach erfolgreicher Eintragung für die eigenen Waren und Dienstleistungen zu benützen; er hätte die Marken an Dritte, beispielsweise an den Beschwerdeführer, lizenzieren können (Art. 18 MSchG; Lara Dorigo,

in: SHK-MSchG, Art. 28 Rz. 6). Demnach kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, in überspitzten Formalismus (BGE 142 I 10 E. 2.4.2; 142 IV 299 E. 1.3.2) verfallen zu sein, als es trotz der Diskrepanz zwischen dem Inhalt der Stellungnahmen (wo immer vom Beschwerdeführer die Rede ist) und den Titeln der Verfügungen (die klar auf den Inhaber gemäss Anmeldung hinwiesen) am eingetragenen Anmelder ohne das Treffen weiterer Vorkehrungen festgehalten hat.

### **E. 1.3.5**

Mangels Anmeldereigenschaft fehlt es dem Beschwerdeführer an einer rechtlichen Beziehung zu den angefochtenen Verfügungen und damit an der formellen Beschwerde (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG; BGE 141 II 14 E. 4.4). Auf die Beschwerde ist aus diesem Grund nicht einzutreten.

### **E. 1.3.6**

Auch fehlt dem Beschwerdeführer eine materielle Beschwerde (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG). Erhebt wie im vorliegenden Fall ein Dritter zu Gunsten des Verfügungsadressaten Beschwerde (Drittbeschwerde "pro Adressat"), ist dies nur zulässig, wenn der Dritte ein selbständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung (materielle Beschwerde) für sich in Anspruch nehmen kann (BGE 138 V 292 E. 4; 134 V 153 E. 5.3; 130 V 560 E. 3.5; ausführlich: Urteil des BVGer A-5646/2008 E. 4.4.2 ff.). Verlangt wird, dass dem Dritten aus der angefochtenen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwächst (BGE 134 V 153 E. 5.3.2; 130 V 560 E. 3.5). Bloss mittelbare, faktische Interessen an deren Aufhebung oder Änderung reichen nicht aus (BGE 138 V 292 E. 4). Der Beschwerdeführer substantiiert nicht, weshalb er als Nicht-Adressat der angefochtenen Verfügungen ein eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung hätte. Bereits aufgrund der vorinstanzlichen Feststellung in den angefochtenen Verfügungen, der Markenschutz werde "im Namen von X. \_\_\_\_\_ aus Y. \_\_\_\_\_" beansprucht (vgl. etwa Verfügung betreffend Markeneintragungsgesuch 14562/2022 vom 8. Januar 2024, Rz. 22), hätte er vielmehr Anlass gehabt, seine Beschwerdelegitimation im obgenannten Sinne näher zu begründen, was er unterlassen hat. Die Akten enthalten weder eine Übertragungserklärung noch eine Lizenzvereinbarung, welche unter Umständen Grund zur Annahme gegeben hätten, der Beschwerdeführer könnte durch die angefochtenen Verfügungen beschwert sein. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer die Bezeichnung "Pro Schweiz" im Vereinsnamen trägt und damit gleich bzw. ähnlich wie die strittigen Markenmeldungen lautet, reicht für eine materielle Beschwerde nicht aus (vgl. Urteil des BVGer B-2608/2019 vom 25. August 2021 E. 3.5.2 "HISPANO SUIZA").

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist damit unzulässig (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und es ist nicht auf sie einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei, weshalb ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Vorliegend erübrigt sich die Prüfung der materiellen Beschwerdegründe, weshalb die Spruchgebühr auf Fr. 1'000.- festgesetzt

wird (vgl. Urteile des BVGer B-3066/2023 vom 13. Dezember 2024 E. 3; B-7030/2023 vom 4. Oktober 2024 E. 4.2). Eine Parteientschädigung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.